



Gemeinde Haßloch

Bebauungsplan "Ortsrandstraße West, I.Änderung"



Planzeichenerklärung

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanV)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Ein-, bzw. Ausfahrten

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Straßenrandbegrünung

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)
- Schallschutzwand (LS)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)
- Schutzstreifen 110 kV Stromleitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Genauere Maße sind den Ausführungsplänen zu entnehmen und vor Ort zu prüfen !

Präambel

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504), in Verbindung mit § 2 und § 9 des Bauverordnungsrechts (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), hat die Gemeinde Haßloch diesen Bebauungsplan am 15.05.2002 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Textfestsetzungen

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in:
 - Fahrbahn,
 - Geh-, Rad-,
 - Wirtschaftswege,
 - Bauwerke.

2. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Auf der im Plan mit "LS" gekennzeichneten Fläche zwischen der "Ortsrandstraße West" und der "Meckenheimer Straße" ist eine bepflanzte Schallschutzwand mit einer Gesamtlänge von 240 m wie folgt anzulegen:
Die Lärmschutzanlage beginnt im Süden 25 m nördlich der Straßenmittellinie der geplanten Einmündung "Glockenweg/Meckenheimer Straße" Ortsrandstraße West und endet im Norden 10 m südlich der Straßenmittellinie der geplanten Einmündung "Im Glockenstein" Ortsrandstraße West. Von Süd nach Nord hat die Wandoberkante (wirksame Beugungskante) dabei wie folgt zu verlaufen:

Abschnitt (Straßenkilometer)	Höhe der Beugungskante über Straßenniveau (durchgängig)	Horizontaler Abstand zum östlichen Fahrbahnrand der Ortsrandstraße West
4+570 - 4+589	1,5 m	2,0 m
4+589 - 4+606	2,0 m	2,0 m
4+606 - 4+626	2,5 m	2,0 m - 1,75 m
4+626 - 4+701	3,0 m	1,75 m
4+701 - 4+722	3,5 m	1,75 m
4+722 - 4+748	4,0 m	1,75 m - 1,5 m
4+748 - 4+772	3,5 m	1,5 m
4+772 - 4+796	3,0 m	1,5 m - 1,75 m
4+796 - 4+806	2,5 m	1,75 m
4+806 - 4+806	2,0 m	1,75 m - 2,0 m

Wandlängung und -ende sind von der erforderlichen Wandhöhe auf einer Länge von max. 10 m auf Geländehöhe auszuführen.

3. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

- Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Bankette in beidseitig angelegte Sickermulden zu versickern.
- Die längs der Straße verlaufenden Sickermulden sind mit variierendem Längs- und Querprofil und einzelnen Tiefstellen auszuführen. Die Mulden sind nach Möglichkeit in angrenzenden Gehölzplantagen zu integrieren und mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste B und C zu bepflanzen.
- Der in der Planzeichnung mit I gekennzeichnete Bereich ist zu entsiegeln und durch Auftrag von Mutterboden und Einsatz mit Regelsaatgutmischungen einzugrünen.
- Der in der Planzeichnung mit II gekennzeichnete Bereich ist durch anfliegendes bzw. im Boden ruhendes Samenmaterial spontan oder durch Initialsaat mit blumenreicher Regelsaatgutmischung zu begrünen und als wiesenartiger Krautbestand zu entwickeln.
- Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Einrichtungen des aktiven Lärmschutzes sind mit geeigneten Pflanzen (gem. Artenliste D) zu bepflanzen.
 - Die in der Planzeichnung mit III gekennzeichneten Bereiche sind mit Baumhecken durch eine mindestens dreireihige Bepflanzung zu begrünen. Bei der Pflanzung sind die in Liste C genannten Straucharten vorrangig zu pflanzen. Zur Entwicklung eines gestuften Aufbaus ist alle 10 m ein Baum (gemäß Artenliste B) zu pflanzen.
 - Auf den in der Planzeichnung mit IV gekennzeichneten Straßenbeschleunigungen sind in lockerer Abfolge einzelne bzw. kleine Gruppen von Bäumen 1. oder 2. Ordnung (gemäß Liste A bzw. B) zu pflanzen.
 - Westlich und nördlich des mit II gekennzeichneten Bereichs sind, gem. Planzeichnung, zur Gestaltung des Straßenraums großkronige Laubbäume gemäß Pflanzliste A in einer Mindestpflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II Hinweise ohne Festsetzungscharakter

- In der Planzeichnung sind die Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind. Erdarbeiten in diesen Bereichen sind fachgutachterlich zu begleiten.
- Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege, Speyer, rechtzeitig anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes und auf die Meldepflicht ggf. zutage tretender archäologischer Funde hinzuweisen. Alle Hinweise sind entsprechend als Auflage in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
- Im Geltungsbereich ist der zur Einhaltung der VDE 0210 erforderliche Schutzstreifen für eine 110-kV-Stromleitung der Platzwerk AG zu beachten.

III Anhang: Gehölz- und Pflanzenliste

Pflanzliste A: Bäume 1. Ordnung

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Fagus sylvatica
Eiche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

Pflanzliste B: Bäume 2. Ordnung

Feld-Ahorn	Acer campestre
Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Waldpfel	Malus domestica
Eibe	Populus tremula
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus pyrastor
Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica

Alternativ können auch für die Region typische Hochstamm Obstbäume verwendet werden.

Pflanzliste C: Sträucher

Hartnagel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Zweiggriff, Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriff, Weißdorn	Crataegus monogyna
Pflaferhücheln	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Weser-Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzliste D: Kletterpflanzen zur Begrünung der Schallschutzwand

Pflanzen, die eine Rankhilfe benötigen:	
Waldrebe	Clematis spec.
Jelängerjelleber	Lonicera spec.
Knöterich	Polygonum auberti
Pflanzen, die keine Rankhilfe benötigen:	
Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus spec.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat in der Sitzung am 15.12.1999 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte am 26.07.2001 im "Amtsblatt der Gemeinde Haßloch".

3. Frühzeitige Beteiligung der Bürger:

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 06.08.2001 bis zum 17.08.2001.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.07.2001 bis zum 20.08.2001. Sie wurden mit Schreiben vom 18.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

Der Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung und Anlagen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.09.2001 angenommen und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Amtsblatt der Gemeinde Haßloch" am 14.02.2002 mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2002 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung und Anlagen lag in der Zeit vom 22.02.2002 bis einschließlich 22.03.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

6. Prüfung der vorgebrachten Anregungen sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Der Gemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen geprüft und am 15.05.2002 Beschluss gefasst. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.05.2002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.02.2002 bis 22.03.2002 öffentlich ausliegen.

Haßloch, den
Gemeindeverwaltung:

(Siegel)

(Gebhardt)
Bürgermeister

8. Ausfertigung

Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 15.05.2002 wird hiermit ausgeteilt.

Haßloch, den
Gemeindeverwaltung:

(Siegel)

(Gebhardt)
Bürgermeister

9. Inkrafttreten des Bebauungsplans:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wurde am im "Amtsblatt der Gemeinde Haßloch" gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 - 216 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Haßloch, den
Gemeindeverwaltung:

(Siegel)

(Gebhardt)
Bürgermeister

Übersichtskarte



Auftraggeber: Gemeinde Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Projekt: Bebauungsplan
"Ortsrandstraße West, I.Änderung"

Plan: Satzungsfassung

Maßstab: 1 : 2.000	Plan-Nr.: S-01
Projekt-Nr.: P/05-02	Bearbeitet: - Gr
Grundfläche: -	Datum: 31.01.2002
Stand: -	Gezeichnet: - Die
Datensatzname: -	Datum: 15.05.2002
Format: -	Geprüft: -